

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

## **„Dohne / Troost'sche Weberei - W 12 (v) “**

Stadtbezirk: I

Gemarkung: Mülheim

### **Textliche Festsetzungen**

Verfahrensstand: Erneute Öffentliche Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenträger: A.R.T.U.S. Beteiligungs-Gesellschaft  
Geschäftsführer Arnd van Drünen  
Dreibömerweg 8  
46419 Isselburg

Planungsbüro: Architekturbüro  
Dipl.-Ing. Heinz Fischer  
Alfred-Flender-Straße 112  
46395 Bocholt



Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Stadt-  
entwicklung

## **I. Textliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung**

- 1.1 In den Reinen Wohngebieten sind die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des VBB.
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 3 Abs. 3 Nr. 1 sowie 2 BauNVO

### **2. Überbaubare Grundstücksflächen**

- 2.1 Die festgesetzten Baulinien dürfen in den Reinen Wohngebieten durch Dachüberstände und Dachrinnen, Fassadenelemente u.ä. um bis zu 0,5 m über- oder unterschritten werden.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 2.2 In dem Reinen Wohngebiet WR1 darf die nördliche Baulinie zur Errichtung einer Hauseingangsüberdachung um bis zu 1,5 m überschritten werden.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 2.3 In dem Reinen Wohngebiet WR2 darf die nördliche Baulinie zur Errichtung eines Vordaches um bis zu 3 m überschritten werden.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 2.4 In dem Reinen Wohngebiet WR3 dürfen
- die westliche Hauptfassade im obersten Vollgeschoss um bis zu 2,3 m und
  - die östliche Hauptfassade im obersten Vollgeschoss um bis zu 1,3 m
- hinter die festgesetzte Baulinie zurück springen.
- 2.5 In dem Reinen Wohngebiet WR3 dürfen die nördliche, südliche und westliche Hauptfassaden von den festgesetzten Baulinien um bis zu 0,1 m abweichen.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO
- 2.6 Durch die gemäß den Festsetzungen 2.1 bis 2.5 zulässigen Vor- und Rücksprünge gegenüber den festgesetzten Baulinien werden keine Abstandflächen gemäß § 6 BauO NRW ausgelöst.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB  
i.V.m. § 6 BauO NRW

### **3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

- 3.1 In dem Reinen Wohngebiet WR3 ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der dafür
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
i.V.m. § 12 Abs. 5 BauNVO

festgesetzten Fläche zur Deckung des Stellplatzbedarfes der Wohngebiete WR1 und WR3 die Errichtung einer Gemeinschaftsgarage zulässig.

- 3.2 Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR1 ist die Errichtung von Garagen, Carports oder Stellplätzen unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO
- 3.3 Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR2 ist die Errichtung von Garagen, Carports oder Stellplätzen außerhalb der dafür festgesetzten Fläche unzulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

#### **4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

- 4.1 In dem Reinen Wohngebiet WR3 dürfen die Lüftungsöffnungen der Gemeinschaftsgarage nach Norden insgesamt 2 m<sup>2</sup> und nach Süden insgesamt 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Das Garagentor ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik auszuführen. Die Zufahrt zur Gemeinschaftsgarage ist mit ebenem Asphalt oder ebenem Pflaster ohne Fase auszuführen. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Falle eines abweichenden Lüftungskonzeptes ist über ein Gutachten nachzuweisen, dass die umliegenden Gebäude und deren Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

#### **5. Gestaltung**

- 5.1 Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR1 sind auf der südlichen Dachfläche Solarelemente zulässig. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
- 5.2 Die Einfriedungen der Reinen Wohngebiete WR1 und WR2 nach Süden dürfen nur in Form von massiven hellen Sockelelementen in Kombination mit darauf montierten dunklen Stahlgeländern ausgeführt werden. Ein möglicher Sichtschutz ist nur in Form von gartenseitig entlang der Einfriedung anzupflanzenden Hecken zulässig.

**6. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Artenschutz**

§ 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. §  
9 Abs. 1a und §§ 135a-135c  
BauGB bzw.  
i.V.m. § 44 BNatSchG

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

6.1.1 Ökologische Baubegleitung

Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten und der daraus resultierenden Prognoseunsicherheit ist frühzeitig eine Umweltbaubegleitung mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung sorgt für eine artenschutzkonforme Umsetzung des Vorhabens entsprechend den im Folgenden formulierten Maßnahmen. Sie steht während der Bauphase in engem Kontakt mit den Fachbehörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr. Dieses gilt insbesondere auch dann, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben oder die vorgesehenen Maßnahmen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden können. Der gesamte Ablauf wird dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert vorgelegt.

6.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.2.1 Erhalt und Schutz von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Zuge der Bautätigkeiten sind diese Bäume einschließlich ihrer Kronen- und Wurzelbereiche entsprechend der ZTV-Baumpflege, der DIN 18.920 und der RAS LP-4 zu schützen. Darüber hinaus sind die Gehölzbestände im angrenzenden Thyssen-Park während der Bauzeit durch die Aufstellung eines Bauzaunes entlang der Grenze des Geltungsbereiches zu schützen. Die Kronenbereiche der Bäume sind von Überbauungen und Versiegelungen freizuhalten. Ist in Einzelfällen ein teilweises Befahren der Wurzelfläche unvermeidbar, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen der RAS-LP 4

vorzusehen.

#### 6.2.2 Begrünung der Dachfläche der Gemeinschaftsgarage

Zur Minderung der klimatischen Auswirkungen sind die Dachflächen der Gemeinschaftsgarage dauerhaft mit handelsüblichen Begrünungsarten gemäß der FLL-Richtlinie (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu begrünen (Extensivbegrünung).

#### 6.2.3 Schutz von Brutvögeln

Die Alte Weberei wird vom Rotkehlchen und der Blau-  
meise als Brutplatz genutzt. Aus diesem Grund sollte der Abriss des Gebäudes außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Ende August erfolgen. Ist ein Abriss außerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist das Gebäude vor Baubeginn auf eine Brutplatznutzung zu prüfen. Im Falle eines Besatzes kann mit dem Abriss erst begonnen werden, wenn die Jungvögel das Nest verlassen haben. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

Die Rodung der Bäume ist außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Anfang März bis Ende August, somit im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar durchzuführen, um die Tötung einzelner Individuen zu vermeiden.

### 6.3 Artenschutz

§ 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. §  
44 BNatSchG

#### 6.3.1 Schutz von Fledermäusen

##### Anbringen von Fledermauskästen

Für den Verlust von potentiellen Zwischenquartieren sind vor Beginn der Rodungs- und Abrissarbeiten Fledermausersatzquartiere zu schaffen. Dazu sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im näheren Umfeld zwei Fledermausflachkästen aufzuhän-

gen. Als Standorte sind geeignete, ältere Bäume z.B. innerhalb des Thyssen-Parks zu nutzen. Die Quartiere müssen zugfrei beschaffen und innen entsprechend rau sein, um Klettern und Festkrallen zu ermöglichen. Dieses gilt auch für die Landefläche. Die Kästen sind so anzubringen, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Sie sollten nicht nach Norden orientiert sein und in mindestens 5 m Höhe aufgehängt werden. Die Ersatzquartiere sind vom Vorhabenträger bzw. dessen Rechtsnachfolgern dauerhaft zu erhalten, ihre Funktionsfähigkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

#### Bauzeitenregelung bei Gebäudearbeiten

Um eine mögliche Tötung von Fledermäusen bei Arbeiten an den Gebäuden zu vermeiden, ist der Abriss bzw. die Entkernung nicht in der Wochenstubezeit von Anfang April bis Ende August durchzuführen.

An der Alten Weberei und am Kutscherhaus können die Arbeiten in der Zeit von Anfang September bis Ende März durchgeführt werden. Da die Nutzung der noch bestehenden Kellerräume des Tudorhauses als Winterquartier nicht vollständig auszuschließen ist, sollte die Entkernung möglichst in den Monaten September oder Oktober erfolgen, da die Winterquartiere zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezogen sind. Werden die Arbeiten am Tudorhaus im Zeitraum von Anfang November bis Ende März durchgeführt, sind die Arbeiten von einem Fledermausexperten im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu begleiten.

Sollte ein Abriss außerhalb der Wochenstubezeit nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse die Gebäude nutzen. Dazu sind unmittelbar vor den Baumaßnahmen Ein- / Ausflugbeobachtungen und Detektorbegehungen durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Eine Detektorbegehung setzt entsprechend günstige Witterungsbedingungen voraus, um

überhaupt Aktivitäten feststellen zu können. Im Fall eines Besatzes hat der Abriss erst nach dem Verlassen der Quartiere zu erfolgen. In diesem Fall wären weitere Kompensationsmaßnahmen (Ersatzquartiere) umzusetzen.

Da nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass in den Gebäuden nicht entdeckte Fledermausquartiere bestehen, muss bei den Abbrucharbeiten auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Information der ausführenden Firmen und der örtlichen Bauleitung über Fledermäuse und die Notwendigkeit ihres Schutzes
- vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren, aber für Fledermäuse zugänglichen Hohlräumen und Absuchen des Raumes nach Fledermäusen
- sofortiger Stopp der Abrissarbeiten bei Fledermausfunden, Information der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. eines Sachverständigen und soweit notwendig Bergung und ggf. Pflege (verletzte Tiere müssen gepflegt und ausgewildert werden, gesunde Tiere sind am selben Abend wieder frei zu lassen).

#### Bauzeitenregelung bei Baumfällungen

Die Rodungsarbeiten sind so durchzuführen, dass mögliche Quartiere nicht besetzt sind, um Störungen während der Fortpflanzungszeit bzw. die Tötung einzelner Individuen zu vermeiden. Dazu sind zwei Maßnahmen denkbar:

- Die Bäume werden in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar entfernt, da zu diesem Zeitpunkt die Fortpflanzungsperiode abgeschlossen ist.
- Ist ein Entfernen der Bäume in diesem Zeitraum nicht möglich, sind potenziell als Zwischenquartier geeignete Bäume vor Durchführung der Maßnahme

durch qualifizierte Personen auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes hat das Entfernen des Baumes nach Verlassen der Quartiere zu erfolgen. Es ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob Fällungen und Bautätigkeiten im weiteren Umfeld möglich sind, wenn eine Störung des Quartiers ausgeschlossen ist. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 6.3.2 Schutz von Vögeln

Zum Schutz von gebäudebewohnenden Vogelarten hat der Abriss bzw. das Entkernen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar zu erfolgen. Wenn sich zu diesem Zeitpunkt einzelne Individuen in den Gebäuden aufhalten sollten, würden sie diese bei Beginn der Bautätigkeiten selbstständig verlassen. Ein Töten von Einzelindividuen wäre deshalb ausgeschlossen. Im Falle eines Besatzes würde allerdings ein Quartier zerstört werden. In diesem Falle wären zeitnah Ersatzquartiere bereitzustellen. Aus diesem Grund ist der Beginn der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Sollte ein Abriss außerhalb der Brutzeit nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass keine gebäudebrütenden Vogelarten wie die Schleiereule die Gebäude nutzen. Dazu sind unmittelbar vor den Baumaßnahmen Ein-/Ausflugbeobachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen. Im Fall eines Besatzes hat der Abriss erst nach dem Verlassen des Brutplatzes zu erfolgen. In diesem Fall wären weitere Kompensationsmaßnahmen (Ersatzquartiere) durchzuführen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.



#### 6.4 Ausgleichsfläche außerhalb des Vorhabengebietes

Das gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über den Baumverlust hinaus bestehende Kompensationsdefizit von 4.002 Punkten ist auf einer externen Fläche zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt auf der Ausgleichsfläche 037A00 (Teilfläche) in der Mendener Ruhraue, Gemarkung Menden, Flur 5, Flurstück 150 mit einer Anteilsfläche von 2.051 m<sup>2</sup> (siehe Übersichtsplan im Anhang 1 der textlichen Festsetzungen).

### **II. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 17 LBodSchG)**

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der im Altlastenkataster unter der Nummer 5534 geführten Fläche. Von 1871 bis 1823 war hier eine Baumwollspinnerei, Weberei und Kunstwollfabrik. Die im Rahmen des VBB durchgeführten Bodenuntersuchungen sind auf die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Nutzungen abgestellt. Nach Umsetzung der im Durchführungsvertrag zum VBB benannten Maßnahmen ist innerhalb der Wohngebiete WR1, WR2 und WR3 von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auszugehen.

### **III. Nachrichtliche Übernahme aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. DSchG NRW)**

#### **1. Baudenkmalschutz (§ 9 DSchG NRW)**

Reines Wohngebiet WR1:

Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR1 befindet sich das unter der lfd. Nr. 326 geführte und als "Alte Weberei" bezeichnete Baudenkmal. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für einen Rück- und Wiederaufbau der nicht mehr sanierungsfähigen Bausubstanz dar. Der Wiederaufbau unter Würdigung des historischen Gesamtzusammenhangs wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan näher geregelt. Mit dem Rückbau verliert der Baukörper seine Denkmaleigenschaft. Sämtliche bauliche Maßnahmen unterliegen der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Hierbei handelt es sich um ein separates Verfahren nach Denkmalrecht.

Reines Wohngebiet WR2:

Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR2 befindet sich das unter der lfd. Nr. 326 geführte und als "Kutscherhaus" bezeichnete Baudenkmal.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für eine Wiedernutzbarmachung dar. Sämtliche bauliche Maßnahmen unterliegen der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Näheres hierzu wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Reines Wohngebiet WR3:

Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR3 befindet sich das unter der lfd. Nr. 325 geführte und als "Tudorhaus" bezeichnete Baudenkmal.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für einen Teilrück- und Wiederaufbau der nicht mehr sanierungsfähigen Bausubstanz dar. Der Wiederaufbau unter Würdigung des historischen Gesamtzusammenhangs wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan näher geregelt. Mit dem Rückbau verliert der Baukörper teilweise seine Denkmaleigenschaft. Sämtliche bauliche Maßnahmen unterliegen der Erlaubnispflicht gemäß § 9 DSchG NRW. Hierbei handelt es sich um ein separates Verfahren nach Denkmalrecht.

## **2. Bodendenkmalschutz (§ 11 DSchG)**

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines vermuteten Bodendenkmalbereiches. Aufgrund der archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) vom 17.03.2014 ist davon auszugehen, dass sich im Vorhabengebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Alle Erdeingriffe sind archäologisch zu begleiten. Nähere Regelungen wurden in den Durchführungsvertrag zum VBB übernommen.

## **IV. Hinweise**

### **1. Geräuschbelastung durch Fluglärm**

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim, allerdings ist das gesamte Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr Flugerwartungsgebiet des Flughafens Düsseldorf International. Auf eine möglicherweise zeitweise auftretende erhöhte Fluglärmbelastung wird hingewiesen.

## **2. Kampfmittelbeseitigung**

Die Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf ergab folgendes Ergebnis:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Vorhabengebietes des VBB. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

## **3. Niederschlagswasserbeseitigung**

Alle Versickerungsmaßnahmen sind mit dem Amt für Umweltschutz/ Abwasserbeseitigung abzustimmen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. Gewässer ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren bei dem Amt für Umweltschutz/ Untere Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beantragen. Der Verlauf der erforderlichen Rohrleitungen ist auch mit dem Amt für Umweltschutz/ Untere Naturschutzbehörde abzustimmen, potentielle Eingriffe in Natur und Landschaft sind gesondert zu bilanzieren.

## **4. Vorbeugender Brandschutz**

Die Gemeinde stellt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Sofern die Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Für das Vorhabengebiet ist ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h erforderlich.

Die private Verkehrsfläche ist als Feuerwehrezufahrt gemäß § 5 BauO NRW und Abschnitt 5 Verwaltungsvorschriften zur BauO NRW auszuführen.

Bei Duldung von Beparkung am Fahrbahnrand bzw. Anordnung von Parkplätzen am Fahrbahnrand ist ein notwendiger Restquerschnitt von 3,00 m als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu beachten.

Die Vorgaben nach § 5 BauO NRW in Bezug auf Zufahrtsmöglichkeiten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind zu beachten.

Die für die Art und Nutzung der einzelnen Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

## **5. Ausgleich nach Baumschutzsatzung**

Vor der Rodung von Bäumen, die der städtischen Baumschutzsatzung (BSchS) unterliegen, ist ein Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung gem. § 6 Abs. 3 BSchS bei dem Amt für Umweltschutz zu stellen. Das Roden der Bäume ist erst nach Vorliegen eines Bescheides unter Beachtung möglicher Nebenbestimmungen (Ersatzpflanzungen/ Ausgleichszahlung) zulässig. Ersatzpflanzungen unterliegen gemäß § 3 BSchS unmittelbar der Baumschutzsatzung, sie sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr dar.

### Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen:

Die DIN-Normen können dauerhaft beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Hans-Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus), 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Anhang 1 zu den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

"Dohne / Troost 'sche Weberei - W 12 (v)":

